

# „Vorbeugen ist besser als Heilen“

Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität

Von WOLF MIDDENDORFF

## *Festigung der Familie*

Bei unseren Untersuchungen über die Jugendkriminalität und ihre Ursachen<sup>1</sup> haben wir auf die große Bedeutung hingewiesen, die der Familie und dem Familienleben zukommt. Die Entwicklung des Kindes und Jugendlichen zur vollen menschlichen Persönlichkeit ist unlöslich an die Familie gebunden und kann von ihr nicht abgetrennt werden. Auch heute noch hat die Familie, auch die Restfamilie, eine unentbehrliche Erziehungs- und Schutzfunktion für den heranwachsenden Menschen zu erfüllen. Ihre Bewahrungs-, Bergungs-, Erziehungs- und Bildungskräfte müssen gepflegt und reif und fähig gemacht werden zur Bewährung in allen Belastungen, denen die Familie heute unterliegt. Diese Einsicht von der Unersetzbarkeit und Unentbehrlichkeit der Familie rechtfertigt es, unter allen Umständen für die Vollständigkeit der Familie einzutreten und Ehescheidungen und Ehetrennungen möglichst einzuschränken.<sup>2</sup> Nach der Statistik des National Desertion Bureau gibt es in den USA etwa eine Million Männer, die ihre Familien aus irgendeinem Grund verlassen haben und an anderen Orten unter anderem Namen leben. Jährlich versuchen etwa 75000 bis 100000 Ehepartner die Flucht aus der Ehe.

Der Kampf gegen die Ehescheidung und Ehetrennung muß aber erfolglos bleiben und verliert seinen Sinn, wenn nicht eine moderne Eheberatung sich bemüht, in der noch bestehenden Ehe vorhandene Spannungen zu mildern und größere Konflikte, die zum Auseinandergehen führen können, überhaupt zu vermeiden. Neben den schon im Rahmen der Kirchen bestehenden Eheberatungsstellen gehen mehr und mehr auch politische Institutionen, soziale Körperschaften, Wohlfahrtsverbände und Frauenorganisationen dazu über, solche Beratungsstellen ins Leben zu rufen oder sich für diese Arbeit einzusetzen.<sup>3</sup>

Diese Beratungsstellen haben, sofern sie gut geführt werden, einen starken Zulauf. Nur selten wollen sich die Besucher beklagen oder ihren Partner anklagen. Sie kommen um sich auszusprechen, weil sie in der Ehe nicht die Möglichkeit einer richtigen Aussprache mehr haben oder nie gehabt haben. Erst in zweiter Linie wollen sie einen objektiven Rat, auf welche Weise die Krise in ihrer Ehe behoben werden könnte. Es gibt ihnen allein schon eine innere Erleichterung, an neutraler Stelle, vor einem unbekanntem Menschen, privateste Anliegen aus dem intimsten Bereich des Menschenlebens zur Sprache zu bringen. Es ist dem Verständnis und der Geschicklichkeit des Eheberaters überlassen, aus einer vorgeschobenen Frage den Wunsch nach

<sup>1</sup> Diese Zeitschrift Bd. 152 (Juli 1953) S. 267—275.

<sup>2</sup> Ebd. Bd. 151 (Dezember 1952) S. 185—194.

<sup>3</sup> Lotte Püpeke, „Die Ehe und das Kollektiv“ in Frankfurter Hefte 1953, Heft 5, S. 389.

einem tieferen Gespräch zu erkennen. Die eigentliche Eheberatung, die so zustande kommt, ist der Psychotherapie verwandt. Der Hilfsbedürftige tritt in eine persönliche Beziehung zu dem Hilfebringenden. Dies ist ein wesentliches Element der helfenden Aktion.

In England beschäftigt sich seit 1937 die Bewährungshilfe (Probation Service) damit, Ehegatten, die sich trennen wollen, wieder zu versöhnen. Sobald ein Beamter der Bewährungshilfe von einer zerrütteten Ehe Kenntnis erhält, bemüht er sich, durch eine getrennte Aussprache mit beiden Partnern die Ursachen des Konfliktes festzustellen und, wenn möglich, den Konflikt selbst zu beseitigen. Bei Eingang jeder Ehescheidungsklage wird zunächst ein ernsthafter Versuch der Versöhnung gemacht, der nicht, wie in Deutschland, eine formularmäßige Angelegenheit geworden ist.

Nur in einer geordneten Ehe kann den Kindern eine gute Erziehung gegeben werden. Aber auch diese gute Erziehung kommt nicht von selbst, sondern die Eltern müssen lernen, wie sie ihre Kinder behandeln sollen. In Frankreich hat man gute Erfahrungen mit Elternschulen gemacht. Man geht von dem Standpunkt aus, daß alle Kinder ein Recht auf eine gute Erziehung und Bildung haben und daß diesem Recht das Reflexrecht der Eltern gegenübersteht, durch Belehrung in die Lage versetzt zu werden, ihren Kindern diese Erziehung richtig zu vermitteln. Es handelt sich dabei weniger um den Gedanken, den Eltern bestimmte Tatsachen mitzuteilen, als sie geistig zu wecken und auf die Verantwortung aufmerksam zu machen, die sie gegenüber ihren Kindern haben. Wenn die Eltern so in gewisser Weise aufgestört und unruhig geworden sind, ist es möglich, mit ihnen alle Fragen der Erziehung zu besprechen. Hinzu kommt, daß die Mütter, die die Elternschule besuchen, untereinander ihre Erfahrungen austauschen und so ihr Gesichtsfeld erweitern können.

Die Eltern werden hier angeregt, möglichst frühzeitig die freie Persönlichkeitsentfaltung des Kindes zu fördern, um es auf diese Weise in die Gemeinschaft einzugliedern. Father Flanagan sagt in seinem Buch<sup>4</sup>: „Die Art, wie jemand in seiner frühen Kindheit erzogen wurde, entscheidet über seinen späteren Erfolg und über sein späteres Glück.“ Fast alle späteren Neurosen haben darin ihre Wurzel, daß das Kind nicht lernte, sich in die Gemeinschaft einzufügen. Ein besonderes Kapitel widmet Father Flanagan der Tragödie des verwöhnten Jungen, den seine Eltern daran gewöhnt haben, daß man ihm seinen eigenen Weg immer vorzeichnet. Das aus dem Zusammenstoß mit den Problemen der Welt dann erzeugte Minderwertigkeitsgefühl ist für den jungen Menschen ein schreckliches Lebenshindernis, das seine Möglichkeiten eng begrenzt. Der Junge muß sich minderwertig fühlen, der in seiner Kindheit als Minderwertiger behandelt wird. Ständige übertriebene Vorsicht ruft Angstgefühle in einem Jungen hervor. Seine Erziehung zur Selbstdisziplin ist eine der schwierigsten Aufgaben der Eltern.

<sup>4</sup> „Verstehe ich meinen Jungen und erziehe ich ihn richtig?“ Stuttgart 1952, Gustav Kilpper.

Die körperliche Züchtigung in der Erziehung hält Father Flanagan für überflüssig, ja sogar schädlich. „Zum Prügeln gehört kein großer Verstand. In 9 von 10 Fällen ist die körperliche Züchtigung das Eingeständnis der Schwäche. Sie zeigt, daß der Strafende die Geduld verloren hat und nicht genug Mittel kennt, mit der Situation auf andere Weise fertig zu werden.“ Körperliche Züchtigung macht einen Jungen brutal, anstatt ihn zum Menschen zu erziehen. Sie leugnet seine Persönlichkeit und seine geistige Würde. Auch Professor Friedrich Schneider wendet sich in seinem Referat „Familienerziehung“<sup>5</sup> gegen die körperliche Strafe, weil hundertfache Erfahrung gelehrt hat, daß die vom Vater oder der Mutter erteilte körperliche Züchtigung in der Mehrzahl der Fälle nicht wohl überlegte Maßregel zielbewußter Tätigkeit, sondern bloße affektive Reaktion der Eltern auf das Verhalten der Kinder ist. Schneider weist darauf hin, daß kriminelle und verwahrloste Jugendliche nie zu wenig, aber fast immer zu viel Prügel erhalten hatten. Schneider bedauert, daß gerade von katholischer Seite her die Prügelstrafe gelegentlich noch verteidigt wird.

Erziehung zur freien Persönlichkeit bedeutet jedoch nicht, daß der Jugendliche ohne Aufsicht gelassen wird. Es sei auf einen vor dem Amtsgericht Waldshut verhandelten Fall hingewiesen, in dem der angeklagte Jugendliche dreimal den Wald seines Vaters zum Preise von je DM 3000,— verkauft und sich mehrere Motorräder angeschafft hatte, ohne daß sein Vater sich über diese Lebensweise seines Sohnes Gedanken gemacht oder von dem Verkauf des Waldes etwas erfahren hätte.

Der britische Psychologe Dr. Robertson<sup>6</sup> hat die besondere Rolle des Vaters für die seelische und körperliche Entwicklung des jungen Mädchens untersucht. Er behauptet, daß ein Mädchen, das an seinem Vater hängt und gern mit ihm zusammen ist, ein lebhaftes Temperament zeige und schon früh die Neigung entwickelte, kameradschaftlich mit Knaben umzugehen. Es wird daher später eine glückliche Ehe führen. Demgegenüber wird ein Mädchen, dessen Vater gleichgültig, streng, hart oder gar ein Trinker ist, in einer späteren Ehe große Schwierigkeiten haben.

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der Eltern ist es, ihre Kinder in geeigneter Weise über die Beziehungen der Geschlechter untereinander aufzuklären. Die meisten Eltern, und gerade die verantwortungsvollen, versagen hierbei, weil sie nicht wissen, wie sie mit diesem Problem fertig werden sollen. Der Fachausschuß „Jugendpflege“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit dem Problem der Sexual-Pädagogik beschäftigt und Beispiele herausgearbeitet, wie Eltern sich in diesen Fragen verhalten können. Es wurde von dem Referenten Dr. Ockel betont, daß das natürliche Schamgefühl nicht verletzt wird, wenn man über sexuelle Probleme

<sup>5</sup> Kongreß der internationalen katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge in Konstanz, 4.—9. 5. 1953.

<sup>6</sup> Abendpost vom 28. 5. 1953.

spricht. Er verurteilte die Schweigetaktik gegenüber dem Kleinkinde. Die Hauptschwierigkeit sei, überhaupt ein Gespräch in Gang zu bringen. Man müsse dem jungen Menschen die Folgen schildern, die entstehen, wenn der Mensch die geschlechtlichen Kräfte mißbraucht. 50 Prozent der Ehen leiden an den Folgen, die hier verursacht werden. Von anderer Seite wurde berichtet, daß es in Schweden ein Gesetz über die stufenweise Einführung der Aufklärung im Unterricht gibt. Man habe bisher mit diesem Gesetz, immer in Zusammenhalt mit den Eltern, gute Erfahrungen gemacht. In Deutschland hat sich die Lehrerschaft dieser wichtigen Erziehungsfunktion gegenüber oft nicht sehr aufgeschlossen gezeigt.<sup>7</sup>

Für Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder nicht fertig werden, gibt es heute schon in vielen Großstädten Erziehungsberatungsstellen. In diesen Erziehungsberatungsstellen — sofern sie gut ausgebaut sind — arbeiten ein Arzt, ein Psychologe und ein Sozialarbeiter zusammen, die alle eine Spezialausbildung genossen haben. Wünschenswert ist die Mitarbeit eines Pädagogen. Die therapeutische Behandlung eines Kindes in der Erziehungsberatungsstelle ist billiger als eine spätere Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim. Die anderen Einrichtungen der Jugendhilfe müssen mit der Erziehungsberatung eng zusammenarbeiten. Die Therapie umfaßt die Gesamtperson des Patienten und soll als seelische Heilmethode auf tiefenpsychologischer Grundlage beruhen. Unerlässlich ist die Bereitschaft der Umwelt, an der Heilung des Kindes mitzuwirken. Neben der individuellen Therapie muß eine Umwelttherapie getrieben werden. Oft ist es notwendig, das Straßenmilieu zu ändern.<sup>8</sup> Die Erfahrungen der Erziehungsberatung werden im besonderen Maße dazu dienen, neue Formen der Elternbildung und Mütterschulung zu entwickeln, in deren Mittelpunkt das gepflegte Erziehungsgespräch steht. Besondere Kurse für die verschiedenen Aufgaben der Frau und Mutter in der Familie werden dadurch nicht überflüssig, jedoch ist technische Belehrung und Ausbildung nicht mit Erziehungsfähigkeit gleichzusetzen. Kindergärten und Kindertagesstätten, die sich als die erweiterte Kinder- und Wohnstube der Familie betrachten, ergänzen die Erziehungsarbeit der Eltern. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Berufstätigkeit der Mütter ist der Ausbau dieser Einrichtungen unerlässlich.

Die versagende Erziehungskraft der Familie zeigt sich in erschreckendem Maß an der Unfähigkeit zur Freizeitgestaltung. Die Mittel kollektiver Un-

<sup>7</sup> Als empfehlenswerte Schriften, die auf katholischer Seite erschienen sind, seien genannt: *Dr. med. Friedrich Freiherr von Gagern*, Die Zeit der geschlechtlichen Reife. (200 S.) (Seelenleben und Seelenführung, Band IV.) Frankfurt/M. 1952, Josef Knecht, Carolusdruckerei. — *Dr. phil. Alois Gügler*, Erziehungsberater, Luzern, Euer Sohn in der Entwicklungskrise. (52 S.) (Bedrohte Jugend — Drohende Jugend / Heilpädagogische Schriftenreihe. Herausgeb. Prof. Dr. Josef Spieler.) Stuttgart o. J., Ernst Klett. — *Otilie Mooshamer*, Dem Leben entgegen. Eine geschlechtliche Unterweisung der Mädchen für die Hand der Mütter und Erzieher. (42 S.) Recklinghausen 1949, Paulusverlag. — *Klemens Tilmann*, Von der Reife. Eine geschlechtliche Unterweisung der Jungen für die Hand der Erzieher. (36 S.) Recklinghausen, Paulusverlag.

<sup>8</sup> Siehe Bericht über die Tagung des Fachausschusses Erziehungsfürsorge der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge in „Unsere Jugend“, 1953, Heft 4, S. 179.

terhaltung wie Radio, Kino und Toto haben eine verhängnisvolle Passivität bewirkt, die sich auch darin zeigt, daß der Spaziergang und die Wanderung mehr und mehr durch den Autobus verdrängt werden. Für eine Erneuerung der Erziehungs- und Bildungskräfte der Familie ist es unerlässlich, daß sie wieder aktiv ihre Freizeit nutzt und daraus eine Kraft- und Freudenquelle für die Kinder macht.

Es ist zu bedauern, daß es in deutschen Städten, verglichen mit vielen Städten des Auslandes, noch so wenig gute Kinderspielplätze gibt. Ihre Zahl muß gerade unter dem Gesichtspunkt der Erziehungshilfe für die Familie beträchtlich erhöht werden.

Die Jugend sollte in allen Sparten der Jugendhilfe schon heute auf die notwendige Bildung der Familie von morgen vorbereitet und erzogen werden.

Der 4. Kongreß der internationalen katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfürsorge hat in seiner 1. Arbeitsgemeinschaft gefordert, daß die Familie überall als natürliche Gesellschaft anerkannt werden muß, der ein unveräußerliches Vorrecht zukommt, in der Gesetzgebung aller Staaten als erstberechtigt behandelt zu werden. Die Gesetzgebung muß der Familie diejenige Stellung und Wirksamkeit sichern, die ihr im rechtlichen Aufbau der nationalen Gemeinschaft zukommt.

#### *Freizeitgestaltung außerhalb der Familie*

Es ist ein gesundes Streben der Jugend, außerhalb des Familienkreises, zusammen mit gleichaltrigen Kameraden, einen Teil der Freizeit zu verbringen. Um diesem Bedürfnis der Jugend entgegenzukommen und sie zugleich von den oft zweifelhaften Vergnügungsstätten der Erwachsenen fernzuhalten, hat man die „Heime der offenen Tür“ eingerichtet.

Das „Heim der offenen Tür“ ist eine Freizeit- und Begegnungsstätte und ergänzt die Erziehung in Elternhaus, Schule und Beruf. Es dient der gesamten Jugend und muß allen offen stehen. Das Heim vermittelt dem jungen Menschen das Gemeinschaftserlebnis und weist ihm Wege zur Welt der Erwachsenen. Er lernt, daß mit dem Erwerb von Rechten auch die Übernahme von Pflichten verbunden ist. Diese Erkenntnis bildet die Grundlage für die staats- und mitbürgerliche Erziehung. Durch Interessengruppen und Arbeitsgemeinschaften werden brachliegende Fähigkeiten und Neigungen erkannt und entwickelt. Das Heim wirkt dadurch ausgleichend und fördernd zur Tätigkeit in Schule und Beruf. Ein „Heim der offenen Tür“ kann von Privatpersonen, Verbänden, Organisationen oder Behörden eingerichtet werden. Für die Leitung des Heimes muß eine fachlich ausgebildete Kraft vorgesehen werden.

Die Stadt Krefeld hat für Jugendliche bis zu 25 Jahren in einer früheren Industriellen-Villa ein solches Haus der offenen Tür eingerichtet. Den fast 80 Prozent nichtorganisierten Jugendlichen der Stadt soll damit eine Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu beschäftigen. Das

Haus besitzt Diskussionszimmer, Bastelräume, eine Leihbücherei, ein Schachzimmer, einen Raum für Tonfilmveranstaltungen und Theateraufführungen und einen großen Saal für Tanzveranstaltungen. Weiter gehören zum Haus ein Zeitschriftenzimmer, ein Musikzimmer, eine Webstube, ein Fotolabor und im Keller eine Milchbar.<sup>9</sup> Wir konnten uns selbst davon überzeugen, einen wie regen Zuspruch das Heim findet.

Das „Heim der offenen Tür“ in Duisburg wird im Gegensatz zu Krefeld auch von der organisierten Jugend benutzt. Es ist von 11 bis 22 Uhr geöffnet, und täglich gehen im Durchschnitt 300 Jugendliche durch das Heim. Während in Krefeld eine namentliche Kontrolle der Jugendlichen nicht stattfindet, bemüht man sich in Duisburg, gerade durch die Kontrolle die Jugendlichen näher kennenzulernen, um ihnen gegebenenfalls besser helfen zu können. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der Steckenpferde der Jugendlichen gelegt. Ein Heimparlament, bestehend aus den Jugendlichen selbst, sorgt für Ordnung im Haus. Die Verbindung mit den Eltern der Jugendlichen wird sehr gepflegt. Die Mütterberatung findet im Heim statt; ebenso hat hier der Bewährungshelfer seinen Sitz.

Eine Verbindung zwischen einfacher Freizeitgestaltung mit Betreuung und nachgehender Fürsorge für straffällige und gefährdete Jugendliche finden wir im Jugendhilfswerk Freiburg, das durch die Initiative des Freiburger Jugendrichters Härringer 1947 entstand. Er begann mit einer Gruppe von 30 Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Um eine Diskriminierung zu vermeiden, stellte man ihnen frei, Freunde und Bekannte mitzubringen.<sup>10</sup> Gegenwärtig werden 300 Minderjährige zwischen 8 und 21 Jahren betreut, und zwar handelt es sich um Gefährdete, deren Gefährdung auf ungünstige Umwelteinflüsse, insbesondere auf schwierige häusliche Verhältnisse, zurückzuführen ist. Die Jugendlichen stehen entweder unter Schutzaufsicht, oder es ist für sie ein Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet und ausgesetzt. Weiter kommen straffällige Jugendliche hinzu, denen man Bewährungshilfe gewährte und aus Fürsorgeerziehungsheimen und dem Jugendgefängnis Entlassene. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendhilfswerkes ist freiwillig. Die Zahl der sich der Betreuung entziehenden Jugendlichen ist sehr gering. Sie liegt etwa bei 5 Prozent. Der Schwerpunkt der erzieherischen Betreuung liegt auf der Vorbeugung. Daher beginnt man mit Jugendlichen vom 8. Lebensjahre an. Daneben werden die aus dem Heim oder Gefängnis Entlassenen besonders gefördert.

Die Hauptlast der Betreuungsarbeit liegt auf den Gruppenleitern, die entweder Schüler des Seminars für Wohlfahrtspflege, Studenten der Universität oder Fürsorger des Jugendamtes sind. Einmal in der Woche findet ein Gruppenabend statt in einem von den Jugendlichen selbst hergerichteten und ausgeschmückten Raum. Daneben werden gemeinsame Spaziergänge, Wochenendausflüge und Spiele unternommen, und Besuche im El-

<sup>9</sup> Rheinischer Merkur vom 29. 5. 1953.

<sup>10</sup> „Blätter für Wohlfahrtspflege“ in Baden-Württemberg, 1953, Heft 4, S. 124 ff.

ternhaus dienen zur Vertiefung der Beziehungen. Wenn die Jugendlichen 19 Jahre alt geworden sind, werden die Gruppen aufgelöst und die Minderjährigen treffen sich in einer größeren Gemeinschaft zu ihrem Klubabend. Die Räume des Hauses und seine Einrichtungen stehen jedem Jugendlichen offen. Während in Krefeld und Duisburg männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen die Heime besuchen, hält man in Freiburg eine gemeinsame Betreuung von ernstlich gefährdeten Jungen und Mädchen für unmöglich. Man ist sich überhaupt der Grenze dieser Form der Betreuung bewußt. Die Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim kann durch diese lockere Form der Erziehung zwar nicht überflüssig gemacht, wohl aber auf etwa 50 Prozent beschränkt werden, was u. a. eine Einsparung an Geldmitteln bedeutet, die ein Vielfaches des erforderlichen Aufwandes ausmacht.

### „Gesetzlicher Jugendschutz“

Die aktive Förderung der Familie und der Freizeitgestaltung außerhalb der Familie genügt nicht, um eine gesunde Entwicklung der Jugend zu sichern. Die Jugend muß außerdem vor Gefahren bewahrt werden, die ihr in der modernen Zivilisation von vielen Seiten her drohen.

Zu diesem Zweck wurde das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit geschaffen, das am 2. 1. 1952 in Kraft trat. Der Bundestag hat den Sinn dieses Gesetzes in folgender EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht: „Nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher legt der Bundestag Wert darauf, dieser Jugend durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren. Aus diesem Grunde verpflichtet dieses Gesetz Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter sowie die zuständigen Behörden, die Jugend vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen.“<sup>11</sup>

Da in einer Demokratie jeder Staatsbürger für die staatliche Ordnung mitverantwortlich ist, verpflichtet das Gesetz nicht nur Behörden, vielmehr vornehmlich alle Eltern, alle Erzieher, Gewerbetreibenden und Veranstalter. Besonders betont wird gerade die Verpflichtung der Erwachsenen, Jugendliche von Gefahren, die sich vorerst in der Öffentlichkeit nicht beseitigen lassen, fernzuhalten.

Als Gefahren, die heute Jugendliche in der Öffentlichkeit bedrohen, nennt das Gesetz zunächst gesundheitliche Gefahren, die in Gaststätten, Tanzlokalen und Filmtheatern entstehen können. Es nennt den AlkoholgenuÙ, dessen schädigenden Einflüssen der junge Körper nicht genügend Widerstandskraft entgegensetzen kann. Geistig-sittliche Gefahren drohen ebenfalls in Gaststätten und Tanzlokalen durch Alkohol- und TabakgenuÙ, in

<sup>11</sup> Rothe/Becker/Zimmermann/Seidel, „Jugendschutz und Öffentlichkeit“, München-Düsseldorf 1953, Verlag Wilhelm Steinebach, S. 11 ff.

Variété-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, in Spielhöllen und durch bestimmte Filmvorführungen. Diese Gefahren sind durch zahlreiche Untersuchungen als im Übermaß vorhanden erwiesen.<sup>12</sup>

Der Sinn des Gesetzes ist nicht Schutz durch Strafe, sondern Schutz durch Beseitigung der Gefahren und durch Erziehung. Voraussetzung für einen wirklichen Jugendschutz ist die verantwortliche Mitarbeit aller Beteiligten und eine positive Einstellung der öffentlichen Meinung. Die Veranstaltung von Jugendschutzwochen dient dazu, das Gesetz und seinen Zweck in der Öffentlichkeit populär zu machen.

Der Gesetzgeber hat aber auch noch andere Wege eingeschlagen, um eine gesunde Entwicklung der Jugend zu unterstützen. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Schund- und Schmutzgesetz) ist nach langem Kampf von Bundestag und Bundesrat angenommen worden. Wie nötig dieses Gesetz ist, möge eine Probe aus einem Heft Buffalo Bill: „Der Mephisto der Prärie“ beweisen, das für 40 Pfennige an jedem Kiosk zu kaufen ist: „Jagt ihm eine Kugel durch den Kopf! Dieses Gewürm verdient es nicht anders, und wenn es noch zehnmal ein halbes Kind ist. Dann steckte er die Pistole wieder in den Gürtel zurück, bückte sich, zog das Messer aus der Brust seines Opfers, wischte es beiläufig an den Hosen ab und schob es in die Scheide. —“ Diese Verherrlichung der Brutalität ist kaum zu überbieten.<sup>13</sup>

Es ist außerdem bekannt, wie oft Jugendliche durch derartige Schundliteratur zu Verbrechen verleitet werden. Ein 13jähriges Schulmädchen Diana Allen in Oak Lawn (USA) war angeklagt, einen 7jährigen Spielkameraden getötet zu haben. Wie sie selbst erklärte, um einen plötzlichen, überwältigenden Drang zu töten zu stillen. Das Mädchen war ständige Leserin der sogenannten Comic-strips, die in Amerika in Massenaufgabe verbreitet sind und von denen jeder Band mit durchschnittlich 60 Zeichnungen die Geschichte eines modernen Verbrechens, die einer besonders „großen“ Tat erzählt. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß in vielen Fällen die Schundliteratur den Kindern von ihren Eltern aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit gegeben wird. Über die massenweise produzierte Schmutzliteratur ein Wort zu verlieren, ist überflüssig. 1952 wurden allein im Bundesgebiet 145 Versandfirmen ermittelt, die sich mit der Versendung von erotischen und sexuellen Schriften befaßten, mit Dingen „die niemand gern in einem Ladengeschäft kauft“, wie eine eigene Werbeschrift sagt.<sup>14</sup>

Der Kampf gegen Schund und Schmutz muß jedoch begleitet sein von positiven Maßnahmen, um die Jugend dazu zu bringen, sich von selbst dem guten Schrifttum zuzuwenden. Hierbei muß beachtet werden, daß ein gewisses „Schmökerbedürfnis“ der Jugendlichen zu befriedigen ist. Dies kann geschehen durch billige Reihen der Verlage. Weiter ist zu denken an die

<sup>12</sup> *Rothe*, a. a. O., S. 12.

<sup>13</sup> „Ruf ins Volk“ 1952, Nummer 12, S. 96.

<sup>14</sup> Nach einer Veröffentlichung des Volkswartbundes Köln vom Oktober 1952.



Förderung der Familienbüchereien durch Buchgemeinschaften, an Einrichtung von Jugendbüchereien aller Art und einen großzügigen Ausbau des öffentlichen Büchereiwesens. Drei Viertel der deutschen Gemeinden sind ohne öffentliche Büchereien. Ein Drittel der westdeutschen Bevölkerung hat keine Möglichkeit, sich aus öffentlichen Büchereien Bücher zu entleihen. Während in Deutschland auf 1000 Einwohner 96 Bücher zur Auswahl kommen, stehen in Dänemark auf 1000 Einwohner 1200 Bücher zur Auswahl.<sup>15</sup> Besonders wichtig für Jugendliche sind die Büchereien in Jugendgefängnissen und Straflagern. Wir konnten uns selbst in mehreren Gefängnissen überzeugen, wie wenig bisher in dieser Beziehung getan wurde.

Alle bisher genannten Maßnahmen liegen mit ihrem Schwerpunkt außerhalb des Bereiches der Justiz; aber auch diese hat wichtige positive Aufgaben zu erfüllen.

### *Reform des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendstrafvollzuges*

Wenn ein Jugendlicher straffällig geworden und mit der Gesellschaft in Konflikt gekommen ist, gilt es für den Jugendrichter, den jungen Menschen durch eine pädagogische Behandlung in die Gemeinschaft zurückzuführen, ihn durch die Strafe des Jugendgefängnisses oder das Zuchtmittel des Jugendarrestes zu erziehen und seine Erziehungsmängel zu beheben.

Die Novelle zum JGG (Jugendgerichtsgesetz) von 1943, die dem Bundestag vorlag, bringt Reformen, die dem Jugendrichter weitere Möglichkeiten eröffnen. Der Richter kann danach die Vollstreckung einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder schon das Urteil selbst aussetzen, damit der Jugendliche durch gute Führung während einer Bewährungszeit zeigen kann, daß der Vollzug der Jugendstrafe entbehrlich ist. Diese Einführung der Bewährungshilfe beruht auf den günstigen Erfahrungen insbesondere der angelsächsischen Staaten mit der sogenannten Probation. Es hat sich gezeigt, daß in vielen Fällen die erzieherische Einwirkung auf den Straffälligen in der Freiheit zu wesentlich besseren Ergebnissen führt als der Strafvollzug in geschlossenen Anstalten. Ein umfassendes System der Bewährungshilfe führt zu einer Minderung der Gesamtkriminalität und zu einer beachtlichen Senkung der Vollzugskosten.<sup>16</sup>

Gleichzeitig bringt die Novelle die Einbeziehung der sogenannten Heranwachsenden, d. h. der 18 bis unter 21jährigen in den Geltungsbereich des JGG. Seit dem Inkrafttreten des JGG von 1923 ist diese Frage immer wieder erörtert worden, aber erst jetzt zu einer Lösung gekommen, nachdem der Krieg und seine Folgen gerade die Gruppe der jetzt Heranwachsenden in ihrer normalen Entwicklung besonders hart getroffen hat. Außerdem ist es eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, daß die charakterliche, insbesondere sittliche Reifung des jungen Menschen in der

<sup>15</sup> *Dipl.-Bibl. Huser*, Dortmund, in „Jugendhilfe gegen Schund und Schmutz“, S. 21.

<sup>16</sup> Siehe hierzu Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes S. 38.

Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält. Es sollen daher grundsätzlich geistig und körperlich normal entwickelte Heranwachsende wie Erwachsene behandelt werden. Wenn jedoch eine Spät- oder Fehlentwicklung vorliegt, wird die Anwendung des Jugendstrafrechtes zwingend vorgeschrieben.

Der beste Wille des Gesetzgebers nutzt jedoch wenig, wenn die Menschen fehlen, die diese Gesetze im richtigen Geiste ausführen können. In einer westdeutschen Großstadt wurde ein besserungsfähiger Jugendlicher wegen einer Beihilfetat zu 5 Jahren Jugendgefängnis verurteilt. Völlig verzweifelt über diese harte Strafe erhängte er sich kurz nach dem Urteil in seiner Zelle. Man kann und muß ihn in gewisser Beziehung als ein Opfer der Justiz bezeichnen, einer Justiz, die die modernen Forderungen des Erziehungsstrafrechtes noch nicht begriffen hat, sondern mit altertümlichen Abschreckungsmethoden arbeitet, deren Wirkungslosigkeit wissenschaftlich längst erwiesen ist. Der Jugendrichter muß die Persönlichkeit des jungen Menschen ansehen und überlegen, wie diesem Menschen am besten geholfen werden kann. Was würde man sagen, wenn ein Arzt einen Menschen aus Gründen der Abschreckung nicht behandelt, sondern verkommen läßt? Manche Jugendrichter oder Staatsanwälte lehnen die Erhebung psychologischer Gutachten ab; im Ausland geht dagegen vielfach jeder Jugendliche, bevor er vor dem Richter erscheint und wenn es sich um eine schwere Tat handelt, durch ein Beobachtungsheim, wo er nach allen Richtungen hin untersucht wird. Bei uns hat das Bundesgericht das Urteil einer Strafkammer aufgehoben, weil diese Strafkammer die einfachste Persönlichkeits- und Umweltforschung des Jugendlichen unterlassen hatte. Bei uns kommt es vor, daß ein Jugendlicher bis zu 6 Monaten in Untersuchungshaft ohne sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit gehalten wird; die psychischen Schädigungen hierdurch sind kaum zu erfassen. Im Ausland ist es teilweise überhaupt verboten, Jugendliche in Untersuchungshaft zu nehmen.

In Deutschland sind die Posten des Jugendrichters zuweilen die „Aschenputtelstellen“ der Justiz für weniger tüchtige oder ganz junge Beamte, die zudem häufig wechseln — die Strafkammer ist sowieso stets anders besetzt. In Frankreich und Spanien sucht man die besten Kräfte für die Behandlung des höchsten Gutes eines Volkes, seiner Jugend, zu gewinnen, bildet sie in Psychologie und Pädagogik aus und schult sie ständig weiter. Außerdem schafft man von den ordentlichen Gerichten personell und räumlich getrennte Jugendgerichte, während in Deutschland jeder Amtsrichter Jugendliche aburteilen kann. Von spezieller Ausbildung oder gar Weiterbildung kann nur in den wenigsten Fällen gesprochen werden. Sozial- und Arbeitsrichter werden für die Entscheidung über materielle Interessen besonders ausgebildet. Um die viel wichtigere Behandlung von Menschen zu lehren, ist anscheinend kein Geld da. Auf dem Sektor der Jugendpflege werden Millionen für die Schaffung von Jugendwohnheimen ausgegeben, das ist gut. Ein Jugendrichter oder Vormundschaftsrichter kann bis zu 6 Monaten

warten, bis ihm gestattet wird, eine Fürsorgeerziehungsanstalt in der Umgebung zu besuchen, damit er einmal selbst erfährt, wohin er die jungen Menschen eigentlich schickt. Allzuvielen Amtsrichtern haben nie ein Fürsorgeerziehungs-Heim oder ein Jugendgefängnis von innen gesehen.

Wir brauchen in Deutschland — diese Forderung kann nicht oft genug wiederholt werden — besondere Bezirksjugendgerichte mit eigens ausgebildeten und weiter geschulten Jugendrichtern, um endlich den Vorsprung der westlichen Länder in der modernen Entwicklung des Jugendrechts aufzuholen; denn heute befinden wir uns noch fast am Ende der langen Kette. Besser noch als die Schaffung von Jugendgerichten wäre die Einrichtung von Familiengerichten, wie sie in USA und von der internationalen Vereinigung der Jugendrichter vorgeschlagen wurde.<sup>17</sup>

Diese Familiengerichte hätten sich von der Ehescheidung bis zur Bestrafung Jugendlicher mit allen eine Familie betreffenden Fragen zu beschäftigen. Aber das liegt wohl in weiter Zukunft.

Wenn ein Jugendlicher zu langjährigem Aufenthalt in einem Jugendgefängnis verurteilt wurde, ist es besonders wichtig, diese Zeit pädagogisch auszunutzen, damit der Gefangene der menschlichen Gemeinschaft nicht gerade durch den Strafvollzug für immer entfremdet wird. In Musteranstalten wie Staumühle in der Senne leben die Jugendlichen in offenen Lagern ohne Bewachung. Sie sind auf diese Weise der Freiheit näher und haben nach der Entlassung weniger Umstellungsschwierigkeiten zu überwinden. In England hat man festgestellt, daß von den Gefangenen, die durch offene Gefängnisse gingen, nur 5% rückfällig wurden, während es bei Gefangenen aus geschlossenen Anstalten 11% waren.<sup>18</sup> Diesen Anstalten stehen andere, sehr reformbedürftige gegenüber.

Die Fürsorge nach der Entlassung ist sehr wichtig. Sie soll den Jugendlichen bei der oft schwierigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Leider steht sie meist nur auf dem Papier; wo sie arbeitet, kämpft sie oft verzweifelt gegen die Verfemung der „Vorbestrachten“, und dann wundern wir uns, daß ein Jugendlicher rückfällig wird, und beklagen uns über die Schlechtigkeit der Jugend. In Wirklichkeit sind wir alle fast immer die Schuldigen, wir alle mit unserer Nachlässigkeit und unserer Herzensträgheit. Wir alle können dazu beitragen, die Jugendkriminalität zu verhindern oder zu vermindern; wir brauchen nur der Jugend zu helfen — mit Aufgeschlossenheit und Liebe.

<sup>17</sup> „Ausländische Sozialprobleme“ 1953, Heft 4, S. 38 „Das Familiengericht der Zukunft und *Philippson*, „la jeunesse coupable vous accuse“ S. 247.

<sup>18</sup> „Ausländische Sozialprobleme“, 1953, Heft 4, S. 38.